Berichte hierüber (Landtagsacten de ao. 1834, Beil. zur III. Abtheilung, 3. Samml. S. 669) dahin:

„Es sei nicht gut, wenn für die Angelegenheiten der Gemeinden mehre Behörden bestellt würden, da hierdurch leicht eine gewisse Einseitigkeit in der Geschäftsbehandlung, eine Vorliebe für einen einzelnen Theil der communlichen Angelegenheiten zum Nachtheil eines andern, sowie auch Geschäftsvermehrung und erhöhter Kostenaufwand entstehe. Auch gehe dadurch der vollständige Ueberblick über die gesammten Interessen und hiermit die Möglichkeit verloren, solche nach innen und nach außen wirksam zu vertreten. Ohnedies dürfte es in vielen Gemeinden schwer fallen, eine hinreichende Anzahl geeigneter Personen zu finden, wenn ein besonderer Schulvorstand, sodann wiederum ein besonderer Gemeindevorstand und vielleicht außerdem noch ein besonderer Kirchenvorstand aus dem Mittel der Gemeinde erwählt werden sollte. Es scheine daher eine Combination dieser drei Gemeindebehörden in eine im Interesse der Gemeinden nothwendig und empfehlungswerth. Wenn man dagegen einwende, daß die politische Gemeinde oft eine andere sei, als die Schulgemeinde, und diese oft wieder eine andere, als die Kirchengemeinde, so seien doch die Angelegenheiten der Schulen und Kirchen zugleich auch Angelegenheiten der politischen Gemeinden, weil die Gemeinden das aufzubringen hätten, was aus dem Kirchen- und Schulvermögen nicht entnommen werden könne, gleichviel, ob es eine Gemeinde für sich allein, oder ob sie es mit mehren Gemeinden zusammen aufzubringen habe. Durch diese Betrachtungen sei die Deputation, besonders nachdem sie den Gesetzentwurf über die Kirchenvorstände, sowie den Gesetzentwurf über die Landgemeindeordnung damit verglichen, zu der Ueberzeugung gelangt, daß es nothwendig sei, die Angelegenheiten der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der Kirchengemeinden in jeder Gemeinde nicht etwa durch drei besondere Behörden, sondern nur durch eine Behörde, durch den Gemeindevorstand besorgen zu lassen, jedoch mit der Modification, daß bei mehren Gemeinden, die zu einem Schulbezirke verbunden seien, alle Gemeindevorstände oder ein Ausschuß von ihnen den Schulvorstand bilden möchten, ferner, daß den Städten bei der großen Verschiedenheit ihrer Einrichtungen unbenommen sei, ihre Schulvorstände durch Localschulordnungen so zu ordnen, wie es die Verhältnisse jeden Orts erheischten, und daß endlich der Parochialgeistliche an den Geschäften des Schulvorstandes, soweit von ihm Schulangelegenheiten verhandelt würden, Theil zu nehmen haben werde".

Auf diese Gründe gestützt — gegen welche weder die Staatsregierung, noch die Kammern wesentliche Einwendungen erhoben — wurde nun in dem unter dem 6. Juli 1835 erlassenen Elementarvolksschulengesetze §§. 70, 72, 73 und 79 ausgesprochen, daß auf dem Lande die Functionen des Schulvorstandes von dem jedesmaligen Gemeinderathe verrichtet, und in den Städten der Schulvorstand nach der in der Localschulordnung festzustellenden Maße gebildet und dabei der betreffende Pfarrer in der Regel zugezogen werden solle.

Daß das im damaligen Deputationsberichte vorgeschlagene Wort: „Gemeindevorstand" gestrichen, und später im Gesetze mit „Gemeinderath" vertauscht worden, hatte nur darin seinen Grund, daß ein Abgeordneter bei der Discussion hierüber anführte, der Gemeindevorstand bestehe nach der nunmehro veränderten Gesetzvorlage über die Vertretung der Landgemeinden nur aus einem einzigen Individuo, die collegialische Behörde zur Vertretung der Landgemeinden dagegen führe den Namen: „Gemeinderath", daher auch, und weil die Absicht der Deputation bei ihren Vorschlägen dahin gegangen, der collegialischen Behörde, dem gesammten Gemeinderathe, die Function des Schulvorstandes zu übertragen, das Wort: „Gemeindevorstand" mit dem Worte: „Gemeinderath" zu vertauschen sein werde, mit welcher Redactionsveränderung Regierung und Stände übereinstimmten.

Diese hier aus den Landtagsacten gegebene Geschichte der fraglichen Stellen des Volksschulengesetzes zerstreut jeden Zweifel über deren Auslegung. Denn waren hiernach die gesetzgebenden Gewalten darüber einig, daß das Interesse der Schulgemeinden in den meisten Fällen auch das Interesse der politischen Gemeinden berühre, glaubten sie, daß die Trennung der Behörden in Schul-, Kirchen- und Gemeindevorstände jedenfalls Einseitigkeit, Geschäftsvermehrung, erhöhten Kostenaufwand und selbst feindselige Stimmung unter den so vielfachen Beamten hervorrufen dürfte, waren sie der Ansicht, daß in manchen Orten die ausreichende Anzahl geeigneter Personen zu so vielen Geschäftsabtheilungen nicht zu finden sein möchte, erklärten sie ferner mit aller Klarheit und Bestimmtheit, daß die Vertretung der Kirchen-, Schul- und politischen Gemeinde nur in eine Hand gelegt werden, und diese der Gemeinderath bilden solle, ward insbesondere noch während der Discussion hierüber bei Gelegenheit eines gestellten und einstimmig angenommenen Amendements angedeutet, daß der Schulvorstand keineswegs durch eine einzelne Person, sondern durch das gesammte Collegium des Gemeinderaths repräsentirt werden müsse, so ist es auch außer allem Zweifel, daß das Gesetz die Vertreter der politischen Gemeinde auch zugleich als die Vertreter der Schulgemeinde betrachtet wissen wollte. Bestehen solche Vertreter der politischen Gemeinden aber in den Städten, in Gemäßheit der Städteordnung, in dem Stadtrathe und den Stadtverordneten, und auf dem Lande in dem Collegio des nach der Landgemeindeordnung gewählten Gemeinderaths, so folgt daraus die Absicht des Gesetzgebers, daß diese den Schulvorstand bilden sollten, und daß es nicht der Zusammenberufung aller Mitglieder der Schulgemeinde Mann für Mann, und ebensowenig einer Syndicatserrichtung bedürfe, um für Schulgemeinden gültig Beschlüsse zu fassen und nach außen hin sich vertreten zu wissen; zumal nach der Städte- und Landgemeindeordnung eine Zusammenberufung aller Mitglieder der Gemeinde als unzulässig und diesfallsige Beschlüsse für ungültig erklärt sind.

Mit Recht verwirft daher die gegenwärtige Gesetzvorlage diejenige Auslegung, welche die Justizbehörden dem Volksschulengesetze diesfalls gegeben, mit Recht stützt deshalb auch die Vorlage die in den einzelnen Paragraphen empfohlene Erläuterung im Allgemeinen auf den Satz: daß die Verwaltung der Schulangelegenheiten mit der Verwaltung der Angelegenheiten der politischen Gemeinden, soweit immer möglich, als ein und dieselbe, als identisch betrachtet werden müsse, folglich die Vertreter der politischen Gemeinden zugleich auch die Vertreter der Schulgemeinden sein sollen.

Muß die Deputation nun zwar, wie sie soeben ausgesprochen, in Hinblick auf dasjenige, was sie oben aus dem Geschichtlichen des Volksschulengesetzes entwickelt hat, diesem der Gesetzvorlage unterliegenden Principe im Allgemeinen ihren Beifall zollen, so hat sie dennoch Veranlassung, bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs mehrfache Erläuterungen, Bemer-

SLUB
Wir führen Wissen.